

Zutatenliste muss vollständig sein

Saarbücken (mm) **Eine optische Trennung von zusätzlichen Zutaten vom übrigen Zutatenverzeichnis auf Fertigpackungen ist unzulässig und verstößt gegen die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung. Dies entschied das Amtsgericht Saarbrücken in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren.**
(Az.: 43 Owi 31 Js 204/10 (82/10))

Gegen den Leiter der Qualitätskontrolle bei einer Firma, die u.a. „Seawater“ Garnelenschwänze in Verpackungseinheiten zu 250g an Einzelhandelsketten vertreibt, wurde seitens der Lebensmittelüberwachung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Die Produkte werden aus asiatischen Zuchtfarmen geordert. In den entsprechenden Verträgen ist klar geregelt, dass die Garnelen keine Zusatzstoffe enthalten dürfen. Dies wird von dem deutschen Unternehmen durch eigene Untersuchungen aller gelieferten Chargen kontrolliert. Die quaderförmigen Verpackungen sind bereits auf der kurzen Seitenleiste mit dem Zutatenverzeichnis bedruckt, dies ist in das Design integriert. Dort steht „Zutaten: Seawater-Garnelenschwänze, Wasser, Salz“. Ein Hinweis auf weitere Zutaten, andere Symbole fehlen. Auf der langen Seite der Verpackung befindet sich ein weißes Feld, welches maschinentechnisch nachträglich bedruckbar ist. Dort wird üblicherweise das Mindesthaltbarkeitsdatum aufgedruckt. Zudem wird dieses Feld für Zusatzinformationen genutzt. Andere Stellen auf der Verpackung können nicht mehr abgeändert oder nachträglich bedruckt werden.

2009 wurde eine Charge indonesische Garnelenschwänze geliefert, die (vertragswidrig) die Stabilisatoren E331 und E452 enthielt. Diese sind in Lebensmitteln zugelassen, jedoch kennzeichnungspflichtig. Daher ordnete der Leiter der Qualitätskontrolle an, dass diese weiteren Zutaten auf der bedruckbaren Seitenleiste mit dem weißen Feld, in dem normalerweise das Mindesthaltbarkeitsdatum steht, aufgedruckt werden. Dies erfolgte durch die Angabe: „Zusätzliche Zutaten: Stabilisator E331, E452, Rotfärbung durch Garprozess, gezüchtet: Indonesien.“

Bei einer Routinekontrolle fielen die Verpackungen auf und wurden beanstandet. Der Qualitätsbeauftragte der Firma gab den festgestellten Sachverhalt vollumfänglich zu, argumentierte aber, dass keine Verletzung des Lebensmittelrechtes vorlag, da eine Irreführung des Verbrauchers nicht eintreten konnte. Er war davon ausgegangen, dass die Verpackungen den Vorschriften entsprachen. Dem widersprach das Gericht, da die Zutatenliste auf den Verpackungen fehlerhaft ist. Eine ordnungsgemäße Zutatenliste ist gut lesbar anzubringen und darf nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden. Die angebrachte Zutatenliste hatte den Anschein der Vollständigkeit. Die im strittigen Fall enthaltenen Stabilisatoren waren dort aber nicht angegeben. Diese waren auf den betreffenden Fertigpackungen räumlich vom eigentlichen Zutatenverzeichnis getrennt. Daher kann der Verbraucher über die enthaltenen Zutaten getäuscht werden.

Gegen den Leiter der Qualitätskontrolle wurde daher eine Geldbuße von 50,00 € verhängt. Dies umso mehr, da er sich vor der Gestaltung der Verpackungen rechtlichen Rat hätte einholen können. Zudem war es ihm weiterhin möglich die Produktion zu stoppen. Das Argument, dass es unwirtschaftlich war, neue Verpackungen zu ordern, war für die Richter ebenfalls unbeachtlich, da die lebensmittel- und verpackungsrechtlichen Vorschriften dem Schutz des Verbrauchers dienen und nicht den Regeln der Marktwirtschaft angepasst werden. Die Richter machten zusätzlich den Vorschlag, dass das Problem vermieden werden kann, wenn das komplette Zutatenverzeichnis an einer Stelle der Packung zusammenhängend nachträglich aufgedruckt wird.

Auch der Hinweis des Qualitätsbeauftragten, dass letztlich der Fehler beim Lieferanten lag, weil dieser die Verträge nicht einhielt, wurde seitens der Richter nicht beachtet. Es ist allein Sache des Produzenten, den Fall mangelhafter Lieferungen zu regeln. Die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Inverkehrbringers werden durch diese vertragsrechtliche Problematik nicht aufgehoben. Immerhin hätte entschieden werden können, die Garnelenschwänze mit den Zusatzstoffen nicht in Verkehr zu bringen.

Die Entscheidung ist seit dem 19.05.2010 rechtskräftig.